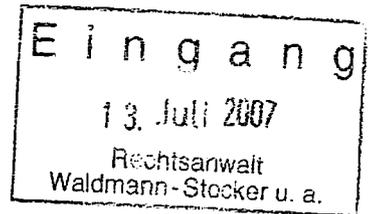


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 3. Kammer -

Az.: 3 A 318/04 MD



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen -

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az.: 5090588-132,

Beklagte,

Beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

w e g e n

Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - hat durch den Richter am Verwaltungsgericht Waldmann als Einzelrichter ohne weitere mündliche Verhandlung am 26.6.2007 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 12.7.2004 wird bezüglich des Klägers [REDACTED] im Hinblick auf die Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, ihren Bescheid vom 12.7.2004, soweit er den Kläger [REDACTED] betrifft, bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abzuändern und festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich einer Abschiebung nach Serbien vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Asylanträge der Kläger und der Androhung der Abschiebung nach Serbien-Montenegro. Der Kläger betreibt ein Asylerstverfahren.

Der Kläger ist serbischer Staatsangehöriger und Moslem; er ist im serbischen Teil des Sandzak geboren. Am 14.3.1993 reiste er auf dem Landweg nach Deutschland ein. Am 23.3.1993 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, dabei legte er seinen Anfang März 1993 ausgestellten jugoslawischen Reisepass vor. Er gab an, Deserteur zu sein, und legte einen Einberufungsbefehl in deutscher Übersetzung vor. Mit Bescheid der zuständigen Ausländerbehörde vom 26.11.1998 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt und der Kläger um Verlassen des Bundesgebietes aufgefordert.

Sodann unternahm der Kläger folgendes: Er legte Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.11.1998 ein, richtete eine Petition an den Hessischen Landtag und stellte einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Zur Begründung trug er jeweils vor, als ehemaliger Deserteur könne er nicht in seine Heimat zurückkehren. Zudem leide er unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Nierenerkrankung, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung), welche im Heimatland nicht behandelt werden könnten. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, die Petition blieb erfolglos, der Eilantrag zum Verwaltungsgericht wurde mit Beschluss vom 10.3.2004 abgelehnt. Es wurde im wesentlichen dargelegt, dass die befürchtete Verfolgung wegen der Desertion auf Grund des bereits am 22.6.1996 erlassenen jugoslawischen Amnestiegesetzes nicht zu gewärtigen sei, dass Nierenerkrankungen nach Auskunft

der Deutschen Botschaft Belgrad vom 20.4.2003 in Serbien-Montenegro behandelt werden könnten, sowie dass psychische Erkrankungen ebenfalls im Herkunftsland behandelt werden könnten. Mit Schreiben der damals zuständigen Ausländerbehörde vom 30.3.2004 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass seine Ausreise spätestens am 8.4.2004 zu erfolgen habe, anderenfalls er abgeschoben werde.

Nunmehr meldete sich der Kläger am 2.4.2004 in der Aufnahmeeinrichtung Gießen als Asylsuchender. Am 7.4.2004 stellte er in der Außenstelle Halberstadt des Bundesamtes - wie auch seine Ehefrau und seine Kinder - Asylanträge gestellt.

Zur Begründung gab der Kläger bei der persönlichen Anhörung an: Er habe im März 1991 seinen Grundwehrdienst angetreten. Bis September 1991 habe er Wehrdienst geleistet und sei dann in Kriegsgefangenschaft der Kroaten geraten. Diese hätten ihn nach einigen Tagen wieder entlassen. Danach sei er in seine Heimatregion zurückgegangen. Dort habe er bis Mai 1992 zunächst unbehelligt gelebt. Dann sei eine Vorladung der Militärbehörden eingegangen. Sogleich habe er sich zu einer Tante begeben, bei der er sich bis zu seiner Ausreise am 7.3.1993 versteckt habe. Er habe dies getan, weil er befürchtet habe, auch noch den restlichen Wehrdienst ableisten zu müssen.

Für den Fall der Rückkehr hätte er Angst. Er sei auch in Deutschland krank geworden, weshalb er in urologischer und psychotherapeutischer Behandlung sei. Die von deutschen Behörden aufgezeigten Behandlungsmöglichkeiten in der Heimat könne er nicht wahrnehmen, weil Belgrad von seinem Heimatort sehr weit entfernt liege. Im übrigen gab der Kläger an, dass er während seines Aufenthaltes im Heimatland nur einfaches registriertes funktionsloses Mitglied der SDA (Partei der demokratischen Aktion) gewesen sei, diese Mitgliedschaft nunmehr aber nicht mehr bestehe. Der Kläger legte zu Bekräftigung seiner Aussagen verschiedene ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Arztberichte usw. vor, welche den Zeitraum vom 22.11.2001 bis zum 30.3.2004 abdeckten. Er legte weiterhin Schriftverkehr vom 31.1.2003 und vom 22.12.2003 vor und gab insoweit an, dass er diesen mit Ärzten des Gesundheitszentrums selbst geführt habe.

Mit Bescheid vom 12.7.2004 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben seien. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung in sein Heimatland zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgefordert. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 19.7.2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er vertieft sein Vorbringen sowohl zur Desertion als auch zu den vorgetragenen Erkrankungen. Auf den Schriftsatz vom 16.8.2006 (Blatt 45 bis Blatt 57 der Gerichtsakte) wird Bezug genommen. Zudem wird ein fachärztliches Gutachten zur Vorlage bei der Ausländerbehörde und beim Verwal-

tungsgericht der Gemeinschaftspraxis Eidenmüller und Eidenmüller aus Mörlenbach vom 29.3.2006 (Blatt 58 bis Blatt 68 der Gerichtsakte), auf dessen Inhalt verwiesen wird, vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 12.7.2004 zu verurteilen festzustellen, dass im Falle des Klägers zu 1.) ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens des Zentrums Psychologische Medizin, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover (Prof. Dr. W. Machleidt). Wegen der Einzelheiten wird auf den Beweisbeschluss vom 22.12.2006 (Bl. 80 f. der Gerichtsakte) und auf das psychiatrische Fachgutachten vom 21.5.2007 (Bl. 97 bis 120 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich des Klägers vor, so dass die aus dem Urteils tenor ersichtliche Entscheidung zu treffen war. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ihm in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgen soll, eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. § 60 Abs. 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass die geltend gemachte Gefahr von staatlicher oder quasistaatlicher Gewalt ausgeht. Dabei führen allgemeine Gefahren auch im Einzelfall – unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG – zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahr eine Abschiebung des betreffenden Auslän-

ders unter Wirkung des in seinem Fall verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortlich werden kann (vgl. BVerfG DVBl. 1995, S. 560, BVerwG, DVBl. 1997, S. 902 – jeweils zur Vorläufervorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG). Dies gilt dann, wenn eine derartige extreme Gefahrenlage besteht, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit in erhöhtem Maße drohen, die eine Abschiebung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtungsweise für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (BVerwG DVBl. 1997, S. 902).

Das Gericht geht – auch in Würdigung des Schriftsatzes der Beklagten vom 25.6.2007 – davon aus, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung droht. Nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Entlassungsberichten, die im gerichtlichen Verfahren eingereicht bzw. durch das Gericht eingeholt worden sind, ist das Krankheitsbild des Klägers hinreichend deutlich bestimmt. So ergibt sich aus dem fachärztlichen psychiatrischen Gutachten des Arztes für Psychiatrie/Psychotherapie ~~XXXXXXXXXXXX~~ vom 29.3.2006, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nach ICD 10 F 43.1G leidet. Der Kläger leide an einer schweren psychischen Störung als Folge traumatischer Erfahrungen. Die anamnetischen Angaben und die geschilderten Symptome, welcher in charakteristischer Weise die Verbindung zwischen den traumatisierenden Ereignissen und den aktuellen Beschwerden deutlich machten, bestätigten die kausale Kette der Diagnostik; der Zusammenhang zwischen Traumatisierung und geschilderter Symptomatik sei eindeutig. Vor dem Hintergrund der im Heimatland des Betroffenen erfolgten schweren Traumatisierung müsse davon ausgegangen werden, dass ein therapeutisches Milieu im Heimatland des Klägers nicht gegeben sein könne. Zum Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung gehöre es ja, dass mit dem belastenden Ereignis verbundene Trigger-Faktoren zu einer massiven Zunahme der Symptomatik führten: „Umstände, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen, werden tatsächlich oder möglichst vermieden“ (ICD 10). Die vom Kläger geäußerten Suizidtendenzen seien daher als ernst zu bezeichnen.

Das vom Gericht eingeholte psychiatrische Fachgutachten des Zentrums Psychologische Medizin, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie vom 21.5.2007 (Blatt 97 ff. d. GA) kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittlerweile hinzugetretenen rezidivierenden depressiven Störung leidet. Die posttraumatische Belastungsstörung lasse sich nicht auf ein einzelnes Ereignis zurückführen, sondern auf die Abfolge mehrerer schwerwiegender traumatischer Ereignisse. Die geschilderten Beeinträchtigungen und Beschwerden seien aus medizinischer Sicht und nach wissenschaftlich-objektivierbaren Kriterien (ICD 10 und DSM-IV) nachvollziehbar. Der Kläger erlebe die Ereignisse in seinem innerlichen/intrapsychischen Erleben als massive Bedrohung. Insbesondere bestehe kein

Anhaltspunkt für eine Unglaubwürdigkeit der geschilderten psychischen Beschwerden. Der Kläger sei dringend und langfristig auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung (mindestens 24 Monate) angewiesen, wobei allein eine medikamentöse Behandlung nicht ausreichen werde. Eine kontinuierliche langfristige ambulante Psychotherapie sei unbedingt indiziert. Im Falle der Rückkehr in das Heimatland könne die Gefahr einer Retraumatisierung, die als hoch einzuschätzen sei, zu einer lebensbedrohlichen Krise führen.

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften sind posttraumatische Belastungsstörungen sowohl in Serbien als auch in Montenegro grundsätzlich behandelbar (ständige Rspr. der Kammer, vgl. z. B. Urteil v. 14.2.2005 - 3 A468/04 MD - mit weiteren Nachweisen). Insbesondere werden Notfälle sofort behandelt und auch lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen kostenlos durchgeführt. Allerdings geht das Gericht im vorliegenden Einzelfall davon aus, dass aufgrund der Schwere der Erkrankung eine wirksame Therapie für den Kläger in seinem Heimatland Serbien nicht möglich ist. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.2.2006 werden psychische Krankheiten in Serbien aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös behandelt. Es bestehe auch die Möglichkeit anderer Therapieformen wie Gruppenpsychotherapie in begrenztem Umfang. Hierfür gebe es jedoch Wartelisten. Da in dem Gutachten vom 21.5.2007 eine wirksame Behandlung der Erkrankung des Klägers auf medikamentöse Weise ausgeschlossen worden ist, bedeutet dies, dass der Kläger auf eine Psychotherapie angewiesen ist. Eine - auch nur für einen Zeitraum von einiger Dauer - fehlende Behandlung würde, dem letztgenannten Gutachten folgend, dazu führen, dass die festgestellten psychischen Störungen sich weiter verschlimmern würden und beispielsweise eine suizidale Krise eintreten könnte. Hinzu trete die Gefahr einer Chronifizierung der bestehenden Erkrankungen mit hoher Wahrscheinlichkeit, und zwar bis hin zu persistierenden, einer Therapie nicht mehr zugänglichen Symptomen im Sinne einer tiefgreifenden Veränderung der Persönlichkeitsstrukturen des Klägers.

Im gegenwärtigen Stadium sieht das Gericht daher für den Fall einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland Serbien eine akute Gefahr für Leib und Leben. Angesichts des hier vorliegenden komplexen Krankheitsbildes des Klägers hält das Gericht daher ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im konkreten Einzelfall für gegeben und bejaht aus diesem Grunde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Insoweit war der streitbefangene Bescheid der Beklagten in dem noch streitbefangenen Umfang aufzuheben und die aus dem Tenor ersichtliche Verpflichtung auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.